

Sollen ist das berechnigte Wollen anderer

Fabian Hundertmark
Matrikel-Nummer: 1769284

20. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Welche Frage soll beantwortet werden?	2
2.1	deskriptive Sätze	2
2.2	normative Sollenssätze	3
2.3	Präzisierung der Fragestellung	4
2.4	Kategorisches und hypothetisches Sollen	4
2.5	Woher kommen hypothetische Imperative?	5
3	Gottfried Seebaß über kategorische Imperative	6
3.1	(A) Das Erheben des Anspruchs	7
3.2	(B) Die Berechnigung des Anspruchs	8
3.3	(C) Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs	9
4	Seebaßs Konzeption kritisch betrachtet	10
4.1	(A) Das Erheben des Anspruchs	10
4.1.1	direktive Sprechakte ohne Wunsch	10
4.1.2	Wünsche ohne direktive Sprechakte	11
4.1.3	Was sind Wünsche?	11
4.1.4	Ist Sollen wirklich nur das Wollen anderer?	12
4.2	(B) Die Berechnigung des Anspruchs und (C) Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs	13
4.2.1	Das Verhältnis von Berechnigung und Durchsetzbarkeit	13
4.2.2	Umfang der Berechnigungsbedingungen	14
4.2.3	Berechnigung und Moral	15
4.2.4	Durchsetzbarkeit durch hypothetische Imperative	17
5	Fazit	18
6	Quellen	20
6.1	Philosophische Quellen	20
6.2	Sonstige Quellen	20

1 Einleitung

Viele Menschen würden gerne sagen können: „Würden die Menschen richtig nachdenken, so würden sie moralisch handeln.“ Einen effektiven Weg Moral durchzusetzen, hat die Religion gefunden: So sollen die zehn Gebote, auf die sich die Christen berufen, den Willen Gottes darstellen. Darauf deutet unter anderem das Vater Unser hin, welches mit den Worten „Dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden“¹ diese Verbindung herstellt.

Otto Neurath beschreibt die Verbindung von Ethik und Religion wie folgt:

„Ursprünglich ist die ‚Ethik‘ jene Disziplin, welche die Gesamtheit göttlicher Befehle festzustellen sucht, um durch logische Kombination von Geboten und Verboten allgemeiner Art herauszubekommen, ob eine bestimmte Einzelhandlung geboten, erlaubt oder verboten ist.“²

Hat er mit dieser Behauptung recht, so war die Ethik zu Anfang eine Disziplin mit der Aufgabe dem Menschen die Willensbekundungen Gottes zusammenzustellen. „Wie aber soll man die Disziplin ‚Ethik‘ abgrenzen, wenn der Gott wegfällt?“, fragt Neurath „Kann man sinnvoll zu einem ‚Befehl an sich‘ übergehen, zum ‚kategorischen Imperativ‘? Ebenso könnte man einen ‚Nachbar an sich ohne Nachbar‘ einführen, einen ‚Sohn an sich, der nie Vater und Mutter gehabt‘.“³ Ohne Gott, so scheint es Neurath, ist das Projekt der Ethik seines Kerns beraubt und somit als solches nicht mehr zu gebrauchen.

Ich werde zeigen, dass das Projekt der Ethik auch ohne den Hinweis auf ein göttliches Wesen möglich ist. Denn auch wenn wir keine zentrale bestrafende Instanz haben, finden wir in der Welt noch immer Wünsche. Eine Konzeption auf dieser Grundlage aufzubauen, soll das Ziel dieser Hausarbeit sein.

Zu diesem Zweck werde ich zunächst die Grundfrage präzisieren und mich dann mit kategorischen und hypothetischen Imperativen beschäftigen. Es folgt eine Auseinandersetzung mit Gottfried Seebaßs Konzeption eines willensfundierten Sollens, welche ich zunächst darstellen und dann ausführlich kritisch betrachten werde. Zum Schluss werde ich versuchen diese Konzeption, auf Grundlage meiner Kritik, zu verändern, um so zu einer eigenen zu kommen.

2 Welche Frage soll beantwortet werden?

Wir können (mindestens) zwei Arten von Sätzen unterscheiden.

2.1 deskriptive Sätze

Bei der ersten Art handelt es sich um Aussagesätze, wie zum Beispiel:

1. „Der Abendstern ist der Morgenstern.“
2. „Es regnet jetzt und hier und es regnet jetzt und hier nicht.“

¹In der deutschen Übersetzung Martin Luthers: „Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel.“ (Mt 6,10)

²Neurath, Otto: Soziologie im Physikalismus, in: Michael Stöltzner und Thomas Uebel (Hrsg.): Wiener Kreis, Hamburg: Meiner 2006. S. 298

³ebenda. S. 299

3. „Am 5. September 1977 wurde Hanns Martin Schleyer von der RAF entführt.“

4. „Die Erde ist eine Scheibe.“

Diese Sätze können notwendig wahr (Satz 1), notwendig falsch (Satz 2), kontingent wahr (Satz 3) oder kontingent falsch (Satz 4) sein. Wie Wahrheitswerte der notwendig wahren oder falschen Sätze werden durch Logik festgestellt. Kontingente Wahrheiten hingegen werden durch Erfahrung erschlossen. Die kontingenten Sätze können die Vergangenheit (Satz 3), die Gegenwart, die Zukunft oder alle drei Zeiten (Satz 4) betreffen. Die empirische Wissenschaft beschäftigt sich vor allem mit der Gewinnung von wahren Sätzen dieser Art, während die Erkenntnistheorie sich mit den philosophischen Aspekten der Wahrheit und den Möglichkeiten der Wahrheitsgewinnung beschäftigt.

Ich will diese Sätze deskriptiv nennen, da sie die den Ist-Zustand der Welt – korrekt oder auch nicht korrekt – beschreiben. Die Äußerung eines deskriptiven Satzes ist aus diesem Grund ein repräsentativer Sprechakt, der im Normalfall auf der Überzeugung basiert, dass sich etwas auf bestimmte Art und Weise verhält.⁴

2.2 normative Sollenssätze

Bei der zweiten Art von Sätzen handelt es sich um normative Sätze, wie in folgenden Beispielen:

1. „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“⁵

2. „Man soll nicht klauen.“

3. „Es ist geboten, sich um die Wahrheit seiner eigenen Überzeugungen zu bemühen.“⁶

Es ist zu beachten, dass es hier um die präskriptive Form – im Gegensatz zur deskriptiven Form – der Normativität gehen soll.⁷ Während deskriptive Normativität vorliegt, wenn etwas „einer Norm oder einem Standard“ entspricht – wie zum Beispiel ein Papier dem DIN A4 Format entsprechen kann –, liegt präskriptive Normativität vor, wenn sich etwas oder jemand auf bestimmte Art und Weise verhalten soll. Desweiteren lässt sich Normativität in moralische (Sätze 1 und 2) und nicht-moralische (Satz 3) Gebote einordnen.

Um welche Art von Sprechakt es sich handelt, wenn ein normativer Satz geäußert wird, ist unklar. So behaupten Kognitivisten, dass mit ihnen eine Überzeugung ausgedrückt wird und es sich dementsprechend auch um repräsentative Sprechakte handeln kann. Im Gegensatz dazu stehen Non-Kognitivisten wie Ayer oder Hare, die behaupten, dass es sich bei moralischen Aussagen um wahrheitsfähige Aussagen handelt, welche zum Beispiel Emotionen oder Wünsche ausdrücken.

Da die Frage, ob normative Sätze wahr oder falsch sein können, nicht beantwortet ist und erst recht keine Einigkeit darüber herrscht, wie normative Sätze zu verifizieren oder zu falsifizieren seien, beschäftigt sich die empirische Wissenschaft nicht mit der Gewinnung von wahren normativen Sätzen, sondern überlässt diese Aufgabe der Philosophie.

Als allgemeine Form für normative Sätze würde ich folgende vorschlagen:

⁴vgl. Searle, John R.: A taxonomy of illocutionary acts. Trier : L.A.U.T. 1976. S. 8

⁵Lutherbibel: 2. Mose 20,16

⁶Meyer, Uwe: Perspektivendualismus und die Normativität des Geistigen. im Erscheinen. S. 384

⁷vgl. Hatiangadi, Anandi: Oughts and Thoughts – Rule-Following and the Normativity of Content. Oxford: Clarendon Press 2007. S. 37

Es ist geboten, dass x.

Da es sich bei normativen Sätzen um Handlungsanweisungen handelt, lässt sich auch sagen:

Es ist geboten, dass Person a Handlung h ausführt.

Nun, da ich das Explanandum kurz eingeführt habe, werde ich meine Fragestellung präzisieren.

2.3 Präzisierung der Fragestellung

Die Frage, deren Antwort ich mich im Laufe dieser Hausarbeit nähern möchte, ist folgende:

Für welche Handlungen gilt: Es ist geboten, dass Person a Handlung h ausführt?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich auf zwei verschiedene Arten geben, wie folgendes Beispiel zeigt:

Auf die Frage „Welche Lebewesen sind Menschen?“ kann man zum Beispiel mit der Aufzählung aller Menschen antworten. Hierbei handelt es sich um eine extensionale Antwort, welche man gibt, indem man alle Elemente der entsprechenden Menge aufzählt. Eine intensionale Antwort könnte zum Beispiel lauten: „Jedes vernunft- und sprachbegabte ungefederte Lebewesen auf zwei Beinen.“ Eine solche Antwort macht es einem möglich aus einer gewissen Grundmenge – in diesem Fall zum Beispiel die Menge aller Lebewesen – die gesuchte Menge herauszugreifen. Dies geschieht durch notwendige und hinreichende Bedingungen. Notwendig ist in diesem Fall zum Beispiel, dass das entsprechende Lebewesen ungefedert ist. Hinreichend wäre es in diesem Fall zum Beispiel, wenn das entsprechende Lebewesen ein Philosoph ist.⁸

Da eine Liste der gebotenen Handlungen weder möglich noch sinnvoll wäre, werde ich versuchen eine intensionale Antwort zu geben. Die oben gestellte Frage, lässt sich also wie folgt präzisieren:

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit gilt: Es ist geboten, dass Person a Handlung h ausführt?

2.4 Kategorisches und hypothetisches Sollen

Zwar habe ich mich schon mit meinem Explanandum – den normativen Sollenssätzen – beschäftigt, dennoch sollte ich, bevor ich zum ersten Lösungsvorschlag komme, einen weiteren Unterschied klar machen, welcher sich in folgenden Sätzen zeigt:

- „Wenn Sie vom aktuellen Ordner zum übergeordneten Ordner wechseln möchten, wählen Sie Wechseln zu → Nach oben.“⁹
- „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“¹⁰

Es handelt sich hier offensichtlich um zwei verschiedene Arten von Geboten. Während im ersten Fall eine Bedingung angegeben ist, unter der eine bestimmte Handlung ausgeführt werden soll, handelt es sich im zweiten Fall um ein bedingungsloses Sollen. Diese Unterscheidung lässt sich

⁸Da jeder Philosoph ein Mensch ist.

⁹GNOME 2.8 Desktop-Benutzerhandbuch V2.8: Displaying a Folder

¹⁰Lutherbibel: 2. Mose 20,16

sich grob als die Unterscheidung zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen begreifen.¹¹

Es wäre jedoch eine Fehlannahme davon auszugehen, dass sich hypothetische Imperative in die Form: „Wenn p, ist es für a geboten h zu tun!“ und kategorische Imperative in die Form „Es ist für a geboten h zu tun!“ bringen lassen. So enthält zum Beispiel der Satz „Wenn du einen verhungerten Menschen siehst, so gebe ihm Nahrung.“ eine Bedingung, dennoch handelt es sich hierbei um einen kategorischen Imperativ. Der Satz „Ihr müsst eure Essays bis zum Ende des Semesters bei mir abgegeben haben.“ enthält zwar keine explizite Bedingung, dennoch handelt es sich um einen hypothetischen Imperativ.¹²

Wie also lässt sich die Unterscheidung treffen? Es scheint, als würden hypothetische Imperative Handlungen aufzeigen, die nötig sind um bestimmte Ziele zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass die durch den Imperativ gebotenen Handlungen nicht zum Ziel führen, so wäre der Imperativ falsch. Es handelt sich also bei hypothetischen Imperativen um wahrheitsfähige, und dementsprechend den deskriptiven Sätzen ähnliche, Aussagen. Ein kategorisches Sollen hat einen normativen Anspruch. Es zeigt Handlungen an, die – ohne Beachtung der eigenen Ziele – getan werden sollen. Da es hier kein explizites Ziel gibt, ist auch eine Falsifizierung nicht auf dem selben Weg möglich.

Halten wir also fest, dass sich ein Sollen auf verschiedene Arten und Weisen ausdrücken lässt. Wenn wir aber versuchen wollen Formen zu finden, in denen sich kategorische und hypothetische Gebote ausdrücken lassen, so sollten wir folgende verwenden:

Hypothetischer Imperativ: Wenn a will, dass p, dann ist es für a geboten h zu tun!

Kategorischer Imperativ: Egal was a will: Es ist für a geboten h zu tun!

Der Satz „Wenn du einen verhungerten Menschen siehst, so gebe ihm Nahrung.“ lässt sich wie folgt in der Form des kategorischen Imperativs ausdrücken: „Egal was du willst, wenn du einem verhungerten Menschen siehst, so ist es geboten ihm Nahrung zu geben.“ Statt „Ihr müsst eure Essays bis zum Ende des Semesters bei mir abgegeben haben.“ kann auch „Wenn ihr in diesem Kurs eine Leistungsbescheinigung erhalten wollt, müsst ihr mir eure Essays bis zum Ende des Semesters abgegeben haben.“ geäußert werden. Zwar kann man beide Sätze auch in die jeweils andere Form bringen, indem man beispielsweise sagt: „Wenn du Dankbarkeit willst und einen verhungerten Menschen siehst, so gebe ihm Nahrung.“ Dies verfälscht jedoch den eigentlichen Sinn des Satzes.

2.5 Woher kommen hypothetische Imperative?

Wir haben schon festgestellt, dass hypothetische Imperative zur instrumentellen Rationalität gehören. Es handelt sich also im gewissen Sinne um „Instrumente“, welche einem bestimmten Zweck dienen. So schreibt Kant:

„Also ist der Imperativ, der sich auf die Wahl der Mittel zur eigenen Glückseligkeit bezieht, d.i. die Vorschrift der Klugheit, noch immer hypothetisch; die Handlung wird

¹¹Ich gehe – im Gegensatz zu Kant (vgl. GMS 421)– davon aus, dass es mehrere kategorische Imperative gibt.

¹²vgl. Seebaß, Gottfried: Die sanktionistische Theorie des Sollens, in: Anton Leist (Hrsg.): Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus, Berlin & New York: de Gruyter 2003. S. 180f.

nicht schlechthin, sondern nur als Mittel zu einer anderen Absicht geboten.“¹³

Es handelt sich bei hypothetischen Imperativen also um Instrumente, welche Mittel-Zweck-Relationen aufzeigen. Diese Anweisungen basieren im allgemeinen auf Zusammenhängen natürlicher Art, die durch Erfahrung erschlossen werden. Betrachten wir den hypothetischen Imperativ: „Wenn du sauber sein willst, sollst du dich waschen.“ Dieser hat seinen Ursprung in der Erfahrung, dass Waschen ein geeignetes Mittel ist um sauber zu werden.

Natürlich können hypothetische Imperative auch Zusammenhänge begrifflicher Art offenbaren. Ziehen wir ein klassisches Beispiel einer begrifflichen Wahrheit heran, so lässt sich beispielsweise folgender hypothetischer Imperativ bilden: „Wenn du nach einen Junggesellen suchst, so halte nach einem unverheirateten Mann Ausschau.“¹⁴

Wir können allgemeiner sagen, dass der hypothetische Imperativ „Wenn a will, dass p, dann ist es für a geboten h zu tun!“ genau dann wahr ist, wenn as Handlung h mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass p wahr wird.

Auch wenn ich an dieser Stelle noch nicht alle Fragen geklärt habe, die man zu hypothetischen Imperativen haben kann – zum Beispiel, wie sich „mit großer Wahrscheinlichkeit“ hier verstehen lässt –, soll sich der Rest dieser Hausarbeit mit den kategorischen Imperativen beschäftigen. Die Fragestellung kann wie folgt auf diese angepasst werden:

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit gilt: Egal was Person a will, es ist geboten, dass a h ausführt?

3 Gottfried Seebaß über kategorische Imperative

Gottfried Seebaß beschäftigt sich in seinem Aufsatz „Die sanktionistische Theorie des Sollens“ mit folgender These:

explikativer Sanktionismus: „Daß jemand eine bestimmte Handlung tun soll oder zu ihr verpflichtet ist, heißt [...] nichts anderes, als daß ihre Unterlassung negative Sanktionen nach sich zieht bzw. ihre Ausführung positive.“¹⁵

Der explikative Sanktionismus ist jedoch von Seebaß schnell verworfen, da er unter anderem ignoriert, dass es ungesühnte Verstöße gegen Gebote aber auch ungerechtfertigte Sanktionen gibt.¹⁶

Nachdem er den explikativen Sanktionismus verworfen hat, stellt sich Seebaß die Frage, „was es heißen kann daß ein Müssen oder Sollen ‚ergeht‘ bzw. ‚besteht‘.“¹⁷ Um dies herauszufinden, nimmt er ein einfaches Beispiel zu Hilfe, an dem er aufzeigt, woran Sollensansprüche scheitern

¹³GMS 416

¹⁴Der Fokus liegt hier auf der Synonomie von „Junggeselle“ und „unverheirateter Mann“.

¹⁵Seebaß, Gottfried: Die sanktionistische Theorie des Sollens, in: Anton Leist (Hrsg.): Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus, Berlin & New York: de Gruyter 2003. S. 165

¹⁶vgl. ebenda S. 173-179 oder mein Essay zu dem Thema: Hundertmark, Fabian: Erklärung moralischer Verpflichtungen durch Sanktionen?

¹⁷Seebaß, Gottfried: Die sanktionistische Theorie des Sollens, in: Anton Leist (Hrsg.): Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus, Berlin & New York: de Gruyter 2003. S. 186

können. Auf diese Weise kommt er zur These, dass ein Müssen oder Sollen kategorischer Art folgende Elemente benötigt:

- (A) Das Erheben des Anspruchs
- (B) Die Berechtigung des Anspruchs
- (C) Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs

In diesem Modell baut im Regelfall die Bedingung (C) auf die Bedingungen (B) und (B) auf die Bedingung (A) auf.¹⁸ Es gibt keinen nichterhobenen Anspruch, aber durchaus erhobene Ansprüche ohne Berechtigung oder Durchsetzbarkeit.

Seebaß zieht also für sein Modell des kategorischen Sollens eine spezielle Art von Sätzen heran:

3.1 (A) Das Erheben des Anspruchs

Neben den oben genannten Fällen von geistiger oder moralischer Normativität gibt es auch Sollenssätze, deren Ursprung klar scheint. Betrachten wir einmal folgende Beispiele:

Hans kommt mit gezogener Pistole in eine Bank. Er schreit Irene – eine Angestellte – an: „Gib mir das Geld aus der Kasse, aber schnell!“ Als Irene nicht sofort reagiert wird Hans ungeduldig und schreit: „Hast du nicht gehört? Du sollst mir das Geld geben!“

Lisa steht in der Küche und kocht Essen. Als ihr Mann die Küche betritt, begrüßt sie ihn und bittet ihn: „Sag unserem Sohn doch bitte, dass er Essen kommen soll.“

Hans und Lisa drücken hier ihren Willen aus. Es handelt sich also um artikulierte Wünsche, die bestimmte Handlungen von Personen verlangen. Diese können zwar – wie im ersten Beispiel – mit der (indirekten) Androhung einer Sanktion verbunden sein, dies ist jedoch nicht nötig. Artikulierte Wünsche treten zum Beispiel in Form von Bitten, Befehlen, Forderungen oder auch Fragen auf und lassen sich in folgende Form bringen:

direktive Sollenssätze: a soll – ggf. unter den Bedingungen B – Handlung h ausführen.

Die optionalen Bedingungen B sind Umstände, unter denen eine bestimmte Handlung h von a ausgeführt werden soll. Im Sollenssatz „Du sollst mich auffangen, wenn ich falle.“ entspricht zum Beispiel der Umstand des Fallens der äußernden Person diesen Bedingungen.

a kann eine einzelne Person oder auch eine Gruppe von Personen sein, wie folgende Beispiele zeigen:

Einzelne Person: „Du sollst mit Messer und Gabel essen.“

Menge von Personen: „Alle Menschen sollen nett zueinander sein.“

¹⁸vgl. ebenda S. 190

Die Handlung H Ebenso kann es sich bei h um eine spezielle Handlung oder um einen Handlungstyp handeln. Als Beispiele hierfür sollen folgende Sätze dienen:

Handlungstoken: „Du sollst jetzt zum Essen kommen.“

Handlungstyp: „Wenn ich sterbe, sollt ihr mich unter einem Baum begraben.“

Auch wenn es sich bei diesen Beispielen nicht zwangsläufig um Sätze handelt, die man moralisch nennen würde, so zeigt sich, dass verallgemeinerte Sollenssätze die Form von moralischen Imperativen haben.

Sofern ein solcher direkter Sollenssatz an Person a gerichtet wird, besteht also nach Seebaß eine Forderung. Natürlich lässt sich eine solche Forderung auch „ohne sprachliche (gesprochene oder geschriebene) Äußerung vollziehen.“¹⁹ In jedem Fall handelt es sich bei allen Äußerungen, die dazu dienen, das Verhalten anderer Wesen den eigenen Wünschen anzupassen, um direkte Sprechakte.²⁰

Das Erheben der Forderung und somit ein solcher direkter Sprechakt ist also nach Seebaß für jedes kategorische Sollen konstitutiv und damit schon für ein solches ausreichend.²¹ Es scheint also plausibel, dass Seebaßs Antwort auf die Leitfrage dieser Hausarbeit einfach folgende wäre:

Es ist – unabhängig von den Wünschen as – geboten, dass a h ausführt, wenn b die Forderung erhebt, dass a h ausführt.

Dennoch werden viele Forderungen erhoben, welche trotzdem zum Scheitern verurteilt sind.

3.2 (B) Die Berechtigung des Anspruchs

Ein Beispiel findet sich in folgender Situation:

Wir schreiben das Jahr 1668: Ludwig der 14. fährt mit einer Kutsche an einer armen, ausgehungerten Frau vorbei, welche verzweifelt ruft: „Gebt mir etwas zu Essen. Seht ihr nicht, dass ich hungere?“ Der König hört zwar die Bitte der armen Frau, ignoriert diese aber und lässt die Kutsche nicht anhalten.

Was ist passiert? Nach Seebaß wurde ein Anspruch zwar erhoben, dieser ist jedoch unberechtigt. Die Berechtigungsbedingung besteht aus drei Teilen:

- (B1) Berechtigung mit Blick auf die Adressierung
- (B2) Berechtigung mit Blick auf persönliche Bindungen
- (B3) Berechtigung mit Blick auf übergeordnete soziale Bedingungen

An welcher dieser Bedingungen ist die hungernde Frau gescheitert? Um diese Frage zu beantworten, schauen wir uns die alle drei genauer an:

¹⁹Austin, John Langshaw: Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with Words). Stuttgart: Reclam 2002. S. 30

²⁰vgl. Searle, John R.: A taxonomy of illocutionary acts. Trier : L.A.U.T. 1976. S. 9

²¹vgl. Seebaß, Gottfried: Die sanktionistische Theorie des Sollens, in: Anton Leist (Hrsg.): Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus, Berlin & New York: de Gruyter 2003. S. 191

(B1) Berechtigung mit Blick auf die Adressierung liegt nur vor, solange der Adressat der Forderung überhaupt als solcher in Frage kommt. Ist eine solche Berechtigung nicht gegeben, wird nicht nur die Forderung, sondern schon der Anspruch zurückgewiesen überhaupt eine solche erheben zu können.²² Es ist – wie Seebaß anmerkt – in unserer Gesellschaft zwar ungewöhnlich, ein solches Adressierungsverhältnis nicht zu gestatten, betrachten wir aber das Beispiel von Ludwig dem 14., sehen wir, dass ein Adressierungsverhältnis zwischen zwei Personen nicht immer selbstverständlich ist.

Die Berechtigung eines Adressierungsverhältnisses ist meist gegeben, wenn folgende Berechtigung besteht:

(B2) Berechtigung mit Blick auf persönliche Bindungen liegt vor, solange eine persönliche Beziehung, wie Freundschaft, Verwandtschaft oder ähnliches, zwischen Adressaten und Anspruchserhebenden besteht. Ist eine solche Berechtigung gegeben, bestehen normalerweise gewisse Pflichten, welche typischerweise auch ohne Sanktionen durchgesetzt werden.²³

Die Verpflichtung durch persönliche Bindungen kann jedoch noch verstärkt werden.

(B3) Berechtigung mit Blick auf übergeordnete soziale Bedingungen liegt nur vor, solange eine soziale Institution, wie zum Beispiel Versprechen, Wetten oder Anleihen, zwischen Adressaten und Anspruchserhebenden besteht. So besteht schon alleine eine Pflicht durch ein solches Verhältnis zwischen zwei Personen.

Folgendes Beispiel soll mir helfen, die Rolle der Berechtigungsbedingungen klar zu machen:

Klara und Ruth wollen zusammen in ein Konzert gehen. Allerdings fällt Klara einen Tag vorher auf, dass sie nicht genügend Geld hat, um den Eintritt zu bezahlen. Sie ruft Ruth an und fragt: „Tut mir leid, aber ich kann mir die Karte gerade nicht leisten. Würdest du mir bitte Geld leihen?“ (Anspruchserhebung) Da die beiden gut befreundet sind, antwortet Ruth: „Na klar, kein Problem!“ (Berechtigung mit Blick auf Adressierung, persönliche Bindung und übergeordnete soziale Bedingung) Am nächsten Tag gehen die Freundinnen zusammen in das Konzert. Doch als sie an der Kasse stehen, sagt Ruth: „Tut mir leid, aber ich leihe dir kein Geld.“

Es ist wohl gängige Intuition, dass sich Ruth zumindest komisch verhält, indem sie – obwohl alle Berechtigungsbedingungen erfüllt sind – Klara ohne weitere Begründung das Geld nicht gibt. Der Grad der Verpflichtung hängt von den Berechtigungsbedingungen ab, wie Seebaß auf Seite 193 klar macht. Offen lässt er hingegen, wie das Verhältnis der drei Bedingungen zueinander ist. Erst wenn jemand nicht freiwillig einer Verpflichtung nachkommt, greifen unter Umständen Sanktionen oder sonstige Maßnahmen.

3.3 (C) Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Durch Bestrafung, Belohnung, Zwang und ähnliche Maßnahmen wird die Durchsetzbarkeit des Anspruchs erhöht. Eine solche Durchsetzung kann von privater oder staatlicher Seite, von Ein-

²²vgl. Seebaß, Gottfried: Die sanktionistische Theorie des Sollens, in: Anton Leist (Hrsg.): *Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus*, Berlin & New York: de Gruyter 2003. S. 187

²³vgl. ebenda S. 188

zelpersonen oder Gruppen ausgehen. So handelt es sich bei der Zwangsräumung eines besetzten Hauses genauso um eine Maßnahme dieser Kategorie, wie bei der Androhung von Fernsehverbot oder dem Satz „Wenn du deinen Spinat brav aufisst, gibt’s auch Eis zum Nachtisch.“ Seebaß scheint jedoch nicht auszuschließen, dass die Erfüllung der Berechtigungsbedingungen alleine schon ausreichen kann, um einen Anspruch durchzusetzen.²⁴

4 Seebaßs Konzeption kritisch betrachtet

Es wird Zeit, die drei Grundelemente aus Seebaßs Konzeption kritisch zu betrachten.

4.1 (A) Das Erheben des Anspruchs

Die grundlegende Bedingung des Sollens ist nach Gottfried Seebaß die Anspruchserhebung in Form von direktiven Sprechakten. Diese Art von Sprechakt lässt sich - wie schon festgestellt - in folgende Form bringen:

direktive Sollenssätze: a soll – ggf. unter den Bedingungen B – Handlung h ausführen.

Mit zwei Gedankenexperimenten werde ich nun zeigen, dass ein solcher Sprechakt nur einen Indikator darstellt um die tatsächliche Grundlage des Sollens zu finden: Den Wunsch

4.1.1 direktive Sprechakte ohne Wunsch

Auch wenn ein direkter Sprechakt nicht im klassischen Sinne falsch sein kann, ist es trotzdem möglich, dass er unaufrichtig ist. Dies ist der Fall, wenn die äußernde Person nicht den Wunsch hat, dass a unter den Bedingungen B Handlung h ausführt.

Klaus ist Student und schon seit Jahren zu Hause ausgezogen. Mit seinen Eltern versteht er sich nicht gut. Dennoch bekommt er jedes Jahr eine Einladung zu Weihnachten, der er aber noch nie nachgekommen ist. Dieses Jahr hat Klaus von seinem Bruder gehört, dass die Eltern über Weihnachten eine Kreuzfahrt gewonnen haben, auf die sie sich sehr freuen. Dennoch ruft – wie jedes Jahr – seine Mutter an und sagt: „Komm doch Weihnachten zu uns nach Hause.“ Klaus ist sich sicher, dass seine Mutter nicht wirklich Weihnachten mit ihm zu Hause verbringen will, sondern die Einladung nur aus Pflichtgefühl ausspricht und sowieso mit einer Absage ihres Sohnes rechnet.

Zunächst ist festzustellen, dass zwischen Klaus und seiner Mutter aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses sowohl eine Berechtigung mit Blick auf die Adressierung (B1), als auch eine Berechtigung mit Blick auf die persönliche Bindung (B2) besteht. Die Bitte der Mutter stellt eine Forderung dar (A). So müsste nach Seebaßs Konzeption schon eine recht große Verpflichtung für Klaus bestehen der Bitte der Mutter tatsächlich nachzukommen. Da die Erhebung des Anspruchs von Seiten der Mutter aber nicht aufrichtig ist, da ihr der entsprechende Wunsch fehlt, scheint Klaus überhaupt keine Verpflichtung zu haben.

²⁴vgl. ebenda. S. 190f.

Dies Gedankenexperiment zeigt also, dass ein *direktiver Sprechakt nicht hinreichend* ist, um tatsächlich ein Sollen zu konstituieren. Es wird zusätzlich ein entsprechender Wunsch benötigt, sodass es sich um eine aufrichtige Forderung handelt. Das zweite Gedankenexperiment soll zeigen, dass solche Forderungen nicht einmal nötig für ein Sollen sind.

4.1.2 Wünsche ohne direkte Sprechakte

Lisa ist zehn Jahre alt. Ihr sieben Jahre jüngerer Bruder Johannes sitzt auf dem Boden des Wohnzimmers und baut ein Legohaus. Plötzlich sieht Lisa, wie eine Windböe ein Fenster aufstößt, welches wiederum gegen ein Regal prallt. Da dieses Regal nicht sicher steht, beginnt es umzukippen. Johannes hat von alledem nichts mitbekommen und bemerkt nicht, wie das Regal direkt auf ihn zufällt. Lisa hat die Möglichkeit das Regal abzufangen und somit ihrem Bruder das Leben zu retten. Keiner hat je von ihr gefordert, dass sie ihrem Bruder das Leben retten soll, wenn dieses bedroht ist. Sie weiß jedoch genau, dass sowohl ihre Eltern als auch Johannes wollen, dass ihr Bruder überlebt. Soll sie also das Regal auffangen?

Die Antwort scheint auch ohne eine tatsächlich erhobene Forderung „Ja“ zu lauten. Wir haben einen Fall vor uns, in dem keine Forderung aber dennoch ein Sollen besteht. Also kann ein *direktiver Sprechakt nicht notwendig* für das Bestehen eines Sollens sein.

Entscheidend für ein Sollen ist ein Wunsch und kein direkter Sprechakt. Letzterer dient lediglich als zuverlässiger Indikator für das Bestehen eines Wunsches. Aber wie soll der Begriff des Wunsches hier überhaupt verstanden werden?

4.1.3 Was sind Wünsche?

Wir betrachten in diesem Fall nur Wünsche, die prinzipiell in direkten Sprechakten ausgedrückt werden können. Die Zuschreibung eines solchen Wunsches kann dementsprechend folgende Form haben:

„b hat den Wunsch, dass a – ggf. unter den Bedingungen B – Handlung h ausführen soll.“

Wünsche in unserem Sinne müssen nicht bewusst sein.

So ist zum Beispiel davon auszugehen, dass sich Johannes nie des Wunsches bewusst war, von seiner Schwester gerettet zu werden. Dennoch wollen wir sagen, dass er ein Interesse daran hatte. Wie ist dies möglich?

Ein Ansatz um dieses Problem zu lösen, stellt folgender Satz dar: „Etwas wünschen bedeutet, in den richtigen Umständen etwas für seine Realisierung zu tun, oder wenigstens gegenüber einer Realisierung nicht indifferent zu sein.“²⁵ Dem entsprechend würde ich für unseren Zweck folgende *stipulative Definition* vorschlagen:

b will, dass p, genau dann, wenn b unter den Umständen U mindestens eine Handlung durchführen würde, damit p wahr wird.

²⁵Gesang, Bernward: Eine Verteidigung des Utilitarismus. Stuttgart: Reclam 2003. S. 36

Umstände U herrschen genau dann,

1. wenn b weiß, dass b durch eine Handlung oder mehr erreichen kann, dass p wahr wird und,
2. wenn b keine Meinung über die Wünsche anderer Personen hat.

Da es mir hier nicht darum geht den Begriff des Wunsches, wie wir ihn in der Alltagssprache verwenden, zu analysieren, habe ich in meiner Definition festgelegt, dass eigene Wünsche in gewissem Maße unabhängig vom Glauben über die Wünsche anderer sein müssen. Drückt ein Baby zum Beispiel durch Schreien den Wunsch aus, dass es etwas zu trinken haben will und will die Mutter ihm aus diesem Grund etwas zu trinken geben, so handelt es sich bei dieser Handlungsdisposition der Mutter nicht um einen Wunsch in unserem Sinne, da dieser Wunsch nur vorhanden ist, da die Mutter bestimmte Meinungen über die Wünsche des Kindes hat.

Es ist jedoch anzunehmen, dass sich Wünsche die auf diese Weise gewonnen wurden, mit der Zeit verselbstständigen können. Otto studiert Jura, da sein Vater will, dass Otto dieses Fach studiert und erfolgreich abschließt. Auch wenn Ottos Vater stirbt oder seinen Wunsch verliert, so kann es zumindest sein, dass Otto sein Studium dennoch abschließen möchte.

Des weiteren wird in dieser Konzeption klar, dass in ihr nur Wünsche betrachtet werden, die auch handlungswirksam werden können. Wünsche, die zwar vorhanden sind (zum Beispiel das der Wunsch nach Nahtoderfahrung), aber durch andere Wünsche handlungsunwirksam gemacht werden, werden nicht beachtet.

Ich sollte betonen, dass die Bedingungen U nicht wirklich bestehen müssen. Es reicht schon, dass das kontrafaktische Konditional „Würden die Bedingungen U herrschen, dann würde b mindestens eine Handlung ausführen, damit p wahr wird.“ wahr ist.

4.1.4 Ist Sollen wirklich nur das Wollen anderer?

Sind meine Argumente bis hierhin überzeugend, gilt nicht:

„Es ist – unabhängig von den Wünschen as – geboten, dass a h ausführt, wenn b die Forderung erhebt, dass a h ausführt.“

„sondern:

„Es ist – unabhängig von den Wünschen as – geboten, dass a h ausführt, wenn b den Wunsch hat, dass a h ausführt.“

Doch ist das wirklich alles? Soll man etwas schon allein deswegen tun, weil jemand will, dass man es tut?

Ich bin der Meinung, dass man dies in einem nicht moralischem Sinn des Wortes „Sollen“ so sagen kann. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel im oberen Fall vor, wenn Klaus der Bankräuber ruft: „Hast du nicht gehört? Du sollst mir das Geld geben!“ Wenn man aber im moralischen Sinne von „Sollen“ spricht, meint man hingegen *berechtigtes Sollen*. Der nächste Abschnitt soll sich mit den Berechtigungsbedingungen und auch der mit ihnen verbundenen Durchsetzbarkeit beschäftigen.

4.2 (B) Die Berechtigung des Anspruchs und (C) Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Führen wir uns noch einmal die von Seebaß aufgestellten Berechtigungsbedingungen vor Augen:

- (B1) Berechtigung mit Blick auf die Adressierung
- (B2) Berechtigung mit Blick auf persönliche Bindungen
- (B3) Berechtigung mit Blick auf übergeordnete soziale Bedingungen

Es scheint klar, dass eine Berechtigung mit Blick auf die Adressierung (B1) in einer Konzeption in der nicht zwangsläufig eine Adressierung stattfinden muss, überarbeitet werden sollte. Allerdings habe ich grundsätzlichere Zweifel an den Berechtigungsbedingungen nach Seebaß. Um diese aufzuzeigen, sollten wir uns zunächst den Zweck dieser Bedingungen anschauen:

4.2.1 Das Verhältnis von Berechtigung und Durchsetzbarkeit

Wie schon gezeigt, stellt Seebaß fest, „daß die *Stärke* des Sollens bzw. der *Grad* der Verpflichtung sich zentral nur nach Art und Umfang ihrer Berechtigung bemessen [...] und das dies auch die umgangssprachliche Differenzierung zwischen ‚bloßem Sollen‘, ‚Müssen‘ oder ‚Verpflichtetsein‘ prägt.“²⁶ Wir scheinen also – je nach Berechtigung – zwischen verschiedenen Stärken des Sollens zu unterscheiden. Aber welche Stärke kann hier eigentlich gemeint sein? Der Abschnitt in dem Seebaß dieses Konzept entwickelt heißt „Woran können Sollensansprüche scheitern?“. Dementsprechend ist anzunehmen, dass die Bedingungen, die Seebaß aufstellt Antworten auf diese Frage sind. Vor diesem Hintergrund scheint es plausibel anzunehmen, dass die Berechtigung eine Art ist, wie Wünsche durchgesetzt werden können und dass daher die Berechtigung vor allem als Möglichkeit der Durchsetzbarkeit gesehen werden muss. Betrachten wir folgende Beispiele:

1. Ein Mann kommt zu einem Imbiss und äußert den Wunsch, dass er mit 20% an den Monatseinnahmen beteiligt werden will, so wird ihn der Imbissbesitzer nicht ernst nehmen und ihm schon die Berechtigung absprechen, überhaupt solch eine Forderung zu stellen. (Anspruch ohne Berechtigung)
2. Ein Mann kommt zu einem Imbiss. Dieser Mann hat dem Imbissbesitzer früher das Leben gerettet und ist dabei arbeitsunfähig geworden, sodass er nun von sehr wenig Geld leben muss. In diesem Fall würde der Imbissbesitzer zumindest überlegen, ob er den Mann nicht an seinen Einnahmen beteiligen sollte, wenn dieser den Wunsch äußert. (Anspruch mit Berechtigung)
3. Ein Mann kommt mit einer Waffe in den Imbiss, bedroht den Imbissbesitzer und verlangt 20% der Monatseinnahmen. Der Besitzer wird nicht drumherumkommen sich zumindest zu überlegen, ob er dem Wunsch des Mannes nicht nachkommen sollte. (Anspruch ohne Berechtigung aber mit Androhung von negativen Konsequenzen)

²⁶ebenda. S. 194

Ein Wunsch ist zwar die Grundlage eines Anspruchs, durchgesetzt wird ein Wunsch jedoch durch Berechtigung *oder* durch mit der Handlung verknüpfte positive oder negative Effekte für den Handelnden. Während im Beispiel 2 die Berechtigung gegeben ist, ohne dass positive oder negative Effekte für den Imbissbesitzer mit den Folgen der Forderung verbunden sind, droht der Mann im Beispiel 3 dem Imbissbesitzer, ohne berechtigt zu sein. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dass der Wunsch tatsächlich erfüllt wird. Dementsprechend erhöht die Berechtigung eines Wunsches seine Durchsetzbarkeit. Wir können also sagen:

Damit bs Wunsch, dass a Handlung h ausführt, durchgesetzt wird,

- (1.) muss a glauben, dass b wünscht, dass a h tut und
- (2.) muss a wissen, dass a h ausführen kann und
- (3.1) muss a entweder glauben, dass bs Wunsch, dass a h tut, berechtigt ist, oder
- (3.2) a muss durch h eigene Wünsche erfüllen wollen.²⁷

Während Sollensansprüche auch bestehen können, ohne dass die Person davon weiß, die etwas soll, scheint es offensichtlich, dass sie nur durchgesetzt werden können, wenn die Person, die etwas soll, auch glaubt es zu sollen (siehe 1.). Ebenso offensichtlich scheint zu sein, dass a auch dazu in der Lage sein muss h auszuführen und, dass a dies auch klar sein muss (siehe 2.).

Ich habe zwei Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein eigener Wunsch durchgesetzt werden kann. Die erste besteht einfach darin, einen Wunsch zu haben, der dem der handeln soll, berechtigt erscheint (3.1). Die zweite Möglichkeit, welche dafür sorgt, dass a h tut, ist, dass a h direkt oder indirekt will (3.2).²⁸

4.2.2 Umfang der Berechtigungsbedingungen

Auch wenn wir annehmen, dass es objektiv gesehen Berechtigung gibt, ist es für die Durchsetzung eines Wunsches nur nötig, dass a glaubt, dass eine Berechtigung vorliegt (3.1). Was im Einzelfall als Berechtigung angesehen wird, scheint zwar bei den meisten Menschen ähnlich, letzten Endes jedoch subjektiv zu sein, wie folgendes Beispiel zeigt:

Manfred verdient nicht viel und glaubt, dass jeder Mensch seines eigenen Glückes Schmied ist. Daher spendet er nichts.

Karl verdient nicht viel, doch da er weiß, dass die Menschen in anderen Ländern hungern müssen, hat er Mitleid, sodass er jeden Monat 20 Prozent seines Lohns an wohltätige Organisationen spendet.

Manfred hat bei einem One-Night-Stand ein Kind gezeugt. Da er der Vater des Kindes ist und sich daher verpflichtet fühlt, dass es dem Kind gut geht, zahlt er von seinem mageren Lohn Unterhalt.

Karl hat bei einem One-Night-Stand ein Kind gezeugt. Da er meint, dass es dem Kind in Deutschland auch ohne seinen Unterhalt besser gehen wird, als Kindern in der dritten Welt, zahlt er keinen Unterhalt.

²⁷Sollte wie folgt gelesen werden: Für die Durchsetzung ist 1. und 2. und (3.1 oder 3.2) notwendig.

²⁸Hierzu mehr im Abschnitt „Durchsetzung durch hypothetische Imperative“

Manfred und Karl haben in ähnlichen Situationen unterschiedliche Meinungen über die Berechtigungen verschiedener Menschen, von ihnen Hilfe zu erhalten. Auch wenn uns persönlich die eine Position sympathischer sein mag als die andere, können wir nicht objektiv sagen, welche Position richtig ist. Scheinbar gilt also:

Ob bestimmte Bedingungen für a als Berechtigung ausreichen um h zu tun, hängt von a ab.

Ob objektiv gültige Berechtigungsbedingungen im Angesicht dieser Relativität eine wichtige Rolle spielen können, ist fraglich. Dementsprechend ist auch die Frage, welche Bedingungen herrschen müssen, damit im Einzelfall eine Berechtigung besteht, nicht ohne Bezug auf die jeweilige Situation zu beantworten, wie es Seebaß mit den Bedingungen B1 - B3 versucht. Das ein solches subjektives Element in der Moral durchaus seinen Platz hat, scheint auch Nietzsche zu meinen, wenn er schreibt:

„Die Philosophen allesamt [...] wollten die Begründung der Moral - und jeder Philosoph hat bisher geglaubt, die Moral begründet zu haben; die Moral selbst aber galt als ‚gegeben‘. [...] Gerade dadurch, daß die Moral-Philosophen die moralischen Fakta nur gröblich, in einem willkürlichen Auszuge oder als zufällige Abkürzung kannten, etwa die Moralität ihrer Umgebung, ihres Standes, ihrer Kirche, ihres Zeitgeistes, ihres Klimas und Erdstriches - gerade dadurch, daß sie in Hinsicht auf Völker, Zeiten, Vergangenheiten schlecht unterrichtet und selbst wenig wißbegierig waren, bekamen sie die eigentlichen Probleme der Moral gar nicht zu Gesicht: - als welche alle erst bei einer Vergleichung ‚vieler‘ Moralen auftauchen.“²⁹

Hat Nietzsche mit diesen Zeilen recht, so scheint es unmöglich, allgemein gültige Bedingungen aufzustellen, um zu bestimmen, welche Wünsche objektiv berechtigt sind und welche nicht. Viel mehr findet sich hier eine Aufgabe für die empirische Wissenschaft, welche herausfinden könnte, unter welchen Bedingungen ein Wunsch den meisten Menschen berechtigt erscheint.³⁰

Bevor ich aber zum nächsten Abschnitt komme, in dem ich die Berechtigungsbedingungen mit der zentralen Fragestellung dieser Hausarbeit verbinde, sollte ich noch einmal betonen, dass ich die Berechtigungsbedingungen B1-B3, welche Seebaß aufstellt, durchaus für gute Ansätze halte, um die gängige Moral unserer Zeit und unserer Kultur einzufangen.

4.2.3 Berechtigung und Moral

Ich habe also bisher festgestellt, dass die subjektiven Berechtigungsbedingungen die Funktion haben, Wünsche von anderen Personen zur Entscheidungsgrundlage von eigenen Handlungen zu

²⁹JGB 186

³⁰Meiner Meinung nach hängt die Berechtigung mit genetischen und memetischen Faktoren zusammen. So ist zumindest ein gewisses Mitleid gegenüber bestimmten Spezies in uns angelegt. Während sehr viele Menschen Mitleid mit einem verletzten Hund haben, scheinen die wenigsten Menschen Probleme damit zu haben eine Fliege zu erschlagen. Auch scheinen wir nahen Verwandten oder guten Freunden eher Wünsche erfüllen, wie Seebaß richtig bemerkt und unter Berechtigung mit Blick auf persönlichen Bindungen zusammenfasst. Können wir uns gut in Personen reinversetzen oder sind uns die Wünsche der Personen vertraut, haben wir auch eher das Gefühl es mit berechtigten Wünschen zu tun zu haben. Dementsprechend sind auch Wünsche, die beinahe alle Menschen haben - wie zum Beispiel der Wunsch nach körperlicher Unversehrtheit - von den meisten Menschen als berechtigt anerkannt.

machen. Damit habe ich jedoch nur den Zusammenhang zwischen Berechtigung und Durchsetzbarkeit untersucht. Im Hinblick auf das Thema der Hausarbeit bleibt noch immer die Frage, wann wir davon reden, dass jemand im moralischen Sinne etwas tun soll. Meine Antwort auf diese Frage lautet wie folgt.

C glaubt, dass es – unabhängig von den Wünschen a s – im *moralischen Sinne* geboten ist, dass a h ausführt, genau dann wenn c glaubt, dass b den berechtigten Wunsch hat, dass a h tut.

Mir ist klar, dass nach meiner Konzeption folgende Situation möglich ist:

c glaubt, dass a – im moralischen Sinne – h tun soll und, dass a – im moralischen Sinne – nicht h tun soll.

Allerdings muss c nicht, wie man annehmen könnte, eine Kontradiktion glauben. Dies zeigt sich, wenn wir das Prädikat S einführen, welches dafür steht, dass eine Person eine Handlung im moralischen Sinne ausführen soll.³¹ C glaubt also – etwas formaler gesehen –

„ $S(a, h)$ und $S(a, \text{nicht-}h)$ “,

nicht jedoch

„ $S(a, h)$ und nicht- $S(a, h)$ “.

Der Unterschied sollte klar werden, wenn wir bedenken, dass Sätze wie

„Es ist möglich, dass es regnet und es ist möglich, dass es nicht regnet.“

unproblematisch, Sätze wie

„Es ist möglich, dass es regnet und es ist nicht möglich, dass es regnet.“

hingegen widersprüchlich sind. Da es aber gängige Intuition ist, dass wir etwas nicht gleichzeitig tun und lassen sollen, werde ich im Fazit versuchen zu erklären, woher dieser Glaube kommt.

Ich werde nun meine Konzeption vom moralischen Sollen veranschaulichen, indem ich sie auf das Beispiel von Klara und Ruth anwende. Während wir in Seebaßs Konzeption noch Klaras Bitte („Würdest du mir bitte Geld leihen?“) noch als Grundlage von Ruths Sollen betrachten, ist es in meiner Konzeption ihr Wunsch, dass Ruth ihr Geld leihen soll.

Wenn wir beurteilen wollen, ob Ruth Klaras Wunsch – im moralischen Sinn – erfüllen soll, so können wir versuchen dies aus verschiedenen Blickwinkeln zu entscheiden. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass Klara ihren eigenen Wunsch für berechtigt hält und Ruth Klaras Wunsch nicht für berechtigt hält, können wir ihre Einstellungen tatsächlich nur vermuten. Ebenso ergeht es mir mit Ihnen, werter Leser, denn auch ich kann nicht sagen, ob Sie Klaras Wunsch, dass die Freundin ihr Geld leiht, als berechtigt ansehen. Meiner Meinung nach hat Klaras Wunsch spätestens mit der Zusage der Freundin eine Berechtigung erhalten, die Ruth moralisch verpflichtet Klara Geld zu leihen. Es ist jedoch auch vorstellbar, dass in einer anderen Gesellschaft die Worte „Na klar, kein Problem!“, wenn sie auf eine Bitte geäußert werden, nicht mehr als eine vage Voraussage für

³¹Beispielsweise heißt $S(a, h)$: Person a soll – im moralischen Sinne – Handlung h ausführen.

die Zukunft ohne moralische Verpflichtung darstellen. Würde ich wissen, dass Klara und Ruth in einer solchen Gesellschaft leben würden, so wäre ich mir nicht mehr sicher, ob ich Klaras Wunsch wirklich für berechtigt halten sollte.

Ein Amoralist würde hingegen die Wünsche von anderen Personen nie als berechtigt ansehen, sodass er sich – zumindest von anderen Personen – zu nichts verpflichtet fühlt. Dies schließt nicht aus, dass er Handlungen ausführt, die von anderen Personen für moralisch gehalten werden, da es auch für Egoisten sinnvoll sein kann, die Wünsche anderer Personen zu erfüllen.

4.2.4 Durchsetzbarkeit durch hypothetische Imperative

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn mit der Erfüllung des Wunsches eine Wunscherfüllung für den Handelnden verbunden ist. Diese Verknüpfung kann durch menschengemachte positive oder negative Sanktionen hergestellt werden. Ebenso kann es sich aber auch um einen „natürlichen“ Zusammenhang handeln. Ein klassisches Beispiel für eine solche Verknüpfung kommt von Kant:

„ [Es] ist allerdings pflichtmäßig, dass der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht überteuere, und, wo viel Verkehr ist, tut dieses auch der kluge Kaufmann nicht, sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann[.]“³²

Kant unterscheidet zwischen pflichtgemäßem Handeln und Handeln aus Pflicht.³³ Diese Unterscheidung findet sich in meiner Konzeption auch wieder: Vollzieht a Handlung h, da er glaubt, dass bs Wunsch, dass a h tut, berechtigt ist (3.1), handelt es sich um eine Handlung aus Pflicht. Eine pflichtgemäße Handlung liegt hingegen schon vor, wenn a h aufgrund von eigenen Wünschen tut (3.2). Letztere Möglichkeit lässt sich wie folgt analysieren:

(3.2.1) a muss glauben, dass der hypothetische Imperativ „Wenn a will, dass p wahr wird, dann ist es für a geboten h zu tun.“ wahr ist.

(3.2.2) a muss p wollen.

Dabei ist unter anderem zu beachten, dass diese Bedingungen auch in Kombination mit Berechtigung auftreten können:

So könnte es zum Beispiel sein, dass ein Mann nicht fremdgeht, da er zum einen glaubt, dass seine Freundin den berechtigten Wunsch hat, dass er es nicht tut, zum anderen aber auch, da er fürchtet, von seiner Freundin verlassen zu werden. In diesem Fall glaubt er, dass die Freundin den Wunsch hat, dass er nicht fremdgeht. Da die beiden in einer Beziehung sind, hält er diesen Wunsch auch für berechtigt. (3.1) Zudem glaubt er, dass seine Freundin die Beziehung beenden würde, wenn er fremdginge. (3.2.1) Da er jedoch nicht verlassen werden möchte (3.2.2) und den Wunsch der Freundin zusätzlich noch für berechtigt hält, betrügt er seine Freundin nicht – zumindest solange ihm dies möglich ist.

Es gibt im vorliegenden Fall mehrere Möglichkeiten:

³²GMS 397

³³vgl. ebenda

1. Der Mann würde seiner Freundin auch treu bleiben, wenn nur die Bedingung 2.1 erfüllt wäre.
2. Der Mann würde seiner Freundin auch treu bleiben, wenn nur die Bedingungen 2.2.1 und 2.2.2 erfüllt wären.
3. Der Mann würde seiner Freundin nicht mehr treu bleiben, wenn eine der Bedingungen 2.1, 2.2.1 oder 2.2.2 nicht erfüllt wäre.

Welche Möglichkeit letztlich gilt, hängt von der Stärke des eigenen Wunsches und der zugeschriebenen Berechtigung des Wunsches der anderen Person ab. Da es aber Wünsche gibt, welche in den allermeisten Menschen vorhanden sind, findet sich hier ein Ansatzpunkt um selbst das Verhalten von Menschen ohne Berechtigungsempfinden sanktionistisch zu steuern und so in sozialverträglichen Bahnen zu halten. So haben die allermeisten Menschen den Wunsch Geld-, Freiheits- oder Todesstrafen zu vermeiden, sodass sie entweder die Taten, die zu diesen Strafen führen vermeiden oder aber diese Taten nicht bekannt werden lassen. Andererseits sind Ehrungen, Geldpreise oder einfache Dankesworte Dinge, die sich die meisten Menschen wünschen, sodass sie entsprechend handeln oder zumindest vorgeben es zu tun.

Handlungen, die ausschließlich aus egoistischen Motiven getan werden, wird im allgemeinen kein moralischer Wert zugeschrieben. Theorien wie der Sanktionismus oder der Kontraktualismus, welche – grob gesagt – eine Art Reduktion der kategorischen Imperative auf die hypothetischen Imperative versuchen, können vielleicht erreichen, dass auch amoralische Menschen Handlungen ausführen, die den Wünschen anderer Menschen entsprechen, sie verfehlen jedoch das Ziel, wenn es darum geht, Menschen auch aus *moralischen Motiven* handeln zu lassen.

5 Fazit

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit gilt: Egal was Person a will, es ist geboten, dass a h ausführt?

Ich habe zwei Möglichkeiten gefunden, diese Frage zu beantworten. Der Unterschied fußt auf der Unterscheidung von Sollen und moralischem Sollen. Für nicht-moralisches Sollen gebe ich folgende objektive Antwort:

Es ist – unabhängig von den Wünschen a_s – geboten, dass a h ausführt, wenn b den Wunsch hat, dass a h ausführt.

Die moralische Lesart des Wortes „Sollen“ hingegen lässt nur eine subjektive Antwort auf die Frage zu, welche in meiner Konzeption wie folgt lautet:

C glaubt, dass es – unabhängig von den Wünschen a_s – im *moralischen Sinne* geboten ist, dass a h ausführt, genau dann wenn c glaubt, dass b den berechtigten Wunsch hat, dass a h tut.

Ich vertrete eine Einstellung zur Moral, die von subjektiven, kontingenten Berechtigungsbedingungen bestimmt ist und zudem noch erlaubt, dass jemand etwas tun und zur selben Zeit nicht

tun soll.

Um dieser Einstellung seine Unplausibilität zu nehmen, sollte ich nochmal auf Neurath und die ursprüngliche Aufgabe der Ethik zurückkommen. Hat er recht, so war die eigentliche Aufgabe der Ethik die Gebote Gottes zusammenzustellen. Damals also wäre die Leitfrage dieser Hausarbeit wie folgt beantwortet worden:

„Es ist genau dann – unabhängig von den Wünschen a_s – geboten, dass a_h ausführt, wenn Gott den Wunsch hat, dass a_h ausführt.“

Da aber Gott viele Eigenschaften zugeschrieben werden, die Menschen nicht haben, hatte diese Antwort einige besondere Eigenschaften:

Da sich Gott nicht ändert, ändern sich seine Wünsche, Befehle und somit auch die Gebote nicht. Da Gott vollkommen ist, widersprechen sich seine Wünsche, Befehle und Gebote nicht. Da niemand in die Hölle und jeder in den Himmel will, handelt auch jeder gläubige Egoist nach Gottes Gebot. Da Gott die Welt und damit auch den Menschen geschaffen hat, zweifelt kaum jemand die Berechtigung seiner Wünsche an. Die Frage, wann es geboten ist, dass ich eine bestimmte Handlung ausführe, konnte also als Frage nach vielen verschiedenen Dingen gleichzeitig gestellt werden:

1. Wie kann ich so handeln, dass ich glaube, dass meine Handlungen moralisch sind?
2. Wie kann ich so handeln, dass mich die Leute für moralisch halten?
3. Wie kann ich meine größten Wünsche erfüllen?
4. Wie kann ich handeln, ohne dass sich meine Handlungen widersprechen?
5. Wie kann ich eindeutige Entscheidungen treffen, wie ich handeln soll?

Atheisten, Agnostiker oder Menschen mit einer anderen Gottesvorstellung müssen jedoch diese Fragen einzeln beantworten und gegeneinander abwägen, denn im Gegensatz zu Gott haben einzelne und erst Recht Gruppen von wünschenden Wesen andere Eigenschaften:

Die Gesamtheit der wünschenden Wesen ändert sich und somit auch ihre Wünsche. Die Gesamtheit der wünschenden Wesen hat widersprechende Wünsche. Auch wenn Menschen effektive Sanktionsmechanismen entwickelt haben, ist keine Strafe so schlimm wie die Hölle und keine Belohnung so gut wie der Himmel. Wir zweifeln gegenseitig an der Berechtigung unserer Wünsche. Das unter diesen Umständen keine Antwort alle Fragen gleichzeitig beantworten kann, sollte offensichtlich sein.³⁴

³⁴Wie unterschiedlich die Antworten auf die Fragen aussehen können, stellen folgende Beantwortungsansätze dar:

1. Erfülle Wünsche, die deiner Meinung nach berechtigt sind.
2. Versuche viele Wünsche zu erfüllen, die nach Meinung der Menschen um dich herum berechtigt sind.
3. Wäge deine Wünsche gegeneinander ab und nutze die hypothetischen Imperative, um die wichtigsten zu erfüllen.
4. Setze dir ein Lebensziel und versuche es mit jeder deiner Handlungen anzustreben.
5. Stehst du vor Entscheidungsschwierigkeiten: Wäge deine Wünsche und die berechtigten Wünsche anderer ab. Sollte dies nicht helfen: Werfe eine Münze.

6 Quellen

6.1 Philosophische Quellen

- Austin, John Langshaw: Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with Words). Stuttgart: Reclam 2002.
- Gesang, Bernward: Eine Verteidigung des Utilitarismus. Stuttgart: Reclam 2003.
- Hatiangadi, Anandi: Oughts and Thoughts – Rule-Following and the Normativity of Content. Oxford: Clarendon Press 2007.
- Hundertmark, Fabian: Erklärung moralischer Verpflichtungen durch Sanktionen?, <<http://wwwhomes.unibielefeld.de/FHundertmark/>>, 19.12.2008, 18:30 Uhr.
- Kant, Immanuel. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hamburg: Meiner 1996. (GMS)
- Meyer, Uwe: Perspektivendualismus und die Normativität des Geistigen. im Erscheinen.
- Neurath, Otto: Soziologie im Physikalismus, in: Michael Stöltzner und Thomas Uebel (Hrsg.): Wiener Kreis, Hamburg: Meiner 2006. S. 269-314
- Nietzsche, Friedrich: Jenseits von Gut und Böse (JGB)
- Searle, John R.: A taxonomy of illocutionary acts. Trier : L.A.U.T. 1976.
- Seebaß, Gottfried: Die sanktionistische Theorie des Sollens, in: Anton Leist (Hrsg.): Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus, Berlin & New York: de Gruyter 2003. S. 155-198

6.2 Sonstige Quellen

- GNOME 2.8 Desktop-Benutzerhandbuch V2.8
- Lutherbibel